

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG  
PERSONALABTEILUNG

GZ. I/P -28/25-I-1974

Betrifft: Änderung der Dienst-  
pragmatik der Landesbeamten 1972  
(DPL-Novelle 1974)

19. Nov. 1974

WIEN, am .....  
Postleitzahl 1014  
Tel. 68 57 11/  
(Durchwahl)

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich

Eing. 19. NOV. 1974

Z. 83 Rechts-Aussch.

H o h e r   L a n d t a g

Der Bund hat durch verschiedene gesetzliche Maßnahmen (z.B. 26. und 27. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl.Nr.318/1973, bzw.BGBl.Nr.392/1974, 1. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1973, BGBl.Nr.317, 4. und 5. Pensionsgesetz-Novelle, BGBl.Nr.320/1973 bzw. BGBl.Nr.393/1974) im Dienst- und Besoldungsrecht Änderungen vorgenommen, die durch diese DPL-Novelle 1974 auch in das Dienst- und Besoldungsrecht der Landesbeamten Eingang finden sollen.

Ferner sind Änderungen auf anderen Rechtsgebieten (z.B. NÖ Sozialhilfegesetz, LGBl.9200-0, Strafgesetzbuch, BGBl.Nr.60/1974, Forstrechts-Bereinigungsgesetz-Novelle, BGBl.Nr.372/1971, Zivildienstgesetz, BGBl.Nr.187/1974) zu berücksichtigen.

Zu den einzelnen Punkten wäre noch anzuführen:

Zu Artikel I

zu Z 1:

Die Anführung des Dienstzweiges Nr.19 (Gehobener Forstaufsdienst) ergibt sich aus dem Entfall des Dienstzweiges Nr.20 (Forstaufsdienst).

zu Z 2 und 3:

Bei der Ermittlung des Stichtages soll - ebenso wie in der 26. Gehaltsgesetz-Novelle - insbesondere der Zeitraum eines Karenzurlaubes in einem vorangegangenen Dienstverhältnis von der vollen Anrechnung ausgeschlossen werden; ausgenommen hiervon ist nur ein Karenzurlaub aus Anlaß der Mutterschaft.

zu Z 4:

Durch diese Novellierung soll gewährleistet werden, daß auch die Zeit der Erfüllung einer Zivildienstpflicht, welche mit dem Zivildienstgesetz, BGBl.Nr.187/1974, eingeführt wurde, als Ruhegenußvordienstzeit angerechnet wird.

Eine analoge Bestimmung enthält auch die 4. Pensionsgesetz-Novelle.

zu Z 5:

Zu den bisherigen Gründen für die Bewilligung einer Halbbeschäftigung kommt nunmehr auch die Pflegebedürftigkeit der Eltern weiblicher Beamter.

zu Z 6:

Bisher trat die Entlassung eines Beamten aus dem aktiven Dienstverhältnis als Rechtsfolge der Verurteilung wegen eines Verbrechens ein. Die beabsichtigte Neuregelung des Amtsverlustes eines Beamten folgt § 27 des Strafgesetzbuches.

zu Z 7:

Durch das Inkrafttreten des NÖ Sozialhilfegesetzes, LGBL.9200-0, am 1. Juli 1974 wurden die Bezirksfürsorgeverbände aufgelöst. Es kann daher auch keine Verpflichtung mehr bestehen, bei diesen Dienst zu leisten.

zu Z 8:

Nach den Bestimmungen des § 3 Abs.2 des Arbeitszeitgesetzes, BGBl.Nr.461/1969, tritt im Bereiche der Privatwirtschaft ab 6. Jänner 1975 eine Verkürzung der Arbeitszeit von 42 auf 40

Wochenstunden ein. Auch im Bereich des Bundes wird gemäß § 28 Abs.2 der Dienstpragmatik-Novelle 1972, BGBl.Nr.213/1972, die wöchentliche Arbeitszeit ab 1. Jänner 1975 auf 40 Stunden verkürzt werden.

Diese Verkürzung der Arbeitszeit ist auch im § 30 Abs.1 DPL 1972 vorzusehen.

zu Z 9:

Beamte, denen ein Erholungsurlaub im Ausmaß von 24 Werktagen gebührt, waren bei der bisher geltenden Regelung (Verpflichtung, mindestens die Hälfte des insgesamt zustehenden Urlaubsausmaßes auf einmal zu verbrauchen) zufolge § 41 Abs.11 letzter Satz benachteiligt. Dieser Nachteil wird durch die Änderung beseitigt.

zu Z 10:

Durch diese Novellierung des § 43 Abs.1 erster Satz wird die Möglichkeit geschaffen, daß die Bediensteten den Erholungsurlaub noch bis Ende September statt bis Ende April des auf das Urlaubs-(Kalender-)Jahr folgenden Jahres verbrauchen können.

zu Z 11:

Da bei der Ermittlung des Stichtages alle Zeiträume zwischen dem 18. Lebensjahr und der Aufnahme des Beamten zur Hälfte angerechnet werden ohne Rücksicht darauf, ob Karenzurlaube in frühere Dienstverhältnisse zu Gebietskörperschaften fallen, sollen nun auch Karenzurlaube im bestehenden Dienstverhältnis zur Hälfte gewertet werden (vgl. 26. Gehaltsgesetz-Novelle).

zu Z 12:

Die Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 ist zu berücksichtigen.

zu Z 13:

Durch diese Änderung wird die Dienstalterszulage auch für Beamte der Dienstzweige ohne Dienstklassen (§ 60) eingeführt und damit eine Gleichstellung mit den übrigen Beamten erzielt.

zu Z 14:

Da § 67 eine Aufzählung jener Ansprüche eines Beamten oder Hinterbliebenen enthält, zu denen die Teuerungszulage gebührt, erübrigt sich diese Aufzählung im § 50 Abs.5. Dadurch ist bei einer künftigen Änderung auch nur eine Berichtigung dieser Aufzählung vorzunehmen.

zu Z 15:

Die Gehaltsauszahlung des Landes wird unter Einschaltung der EDVA durchgeführt. Da der überwiegende Teil der Bediensteten bereits über Gehaltskonten verfügt, verursacht die Barauszahlung in den verbliebenen wenigen Fällen einen unverhältnismäßigen manipulativen Mehraufwand und auch mehr Kosten. Im Sinne einer Rationalisierung der Landesverwaltung soll daher die Auszahlung <sup>über</sup> (Gehalts- oder Scheck-)Konten gesetzlich vorgeschrieben werden.

zu Z 16:

Es handelt sich um rein formelle Änderungen. Eine Änderung der Gesetzeslage tritt nicht ein.

zu Z 17:

Durch die Neufassung des § 54 Abs.1 soll die Art der Berechnung der Pensionsbeiträge präziser ausgedrückt werden.

zu Z 18:

Mit dieser Formulierung wird klargestellt, daß auch der einen Ruhegenuß beziehende Beamte bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen Anspruch auf Studienbeihilfe hat.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu Z 19 verwiesen.

zu Z 19:

Die im § 57 vorgesehene Höhe der jährlichen Studienbeihilfen wurde letztmalig mit 1. Juli 1971 ( ab Schuljahr 1971/72) festgesetzt. Es erscheint angezeigt, diese Ansätze um ca. 25 % zu erhöhen, da auch die Bezüge der öffentlich Bediensteten in diesem Zeitraum um diesen Prozentsatz gestiegen sind.

zu Z 20:

Der Dienstzweig Nr.20 (Forstaufsichtsdienst) entfällt, da alle Förster in den Dienstzweig Nr.19 überstellt oder neu aufgenommen werden.

zu Z 21:

Durch diese Änderungen wird die Dienstalterszulage auch für Beamte der Dienstzweige ohne Dienstklassen (§ 60) eingeführt und hiedurch eine Gleichstellung mit den übrigen Beamten erzielt.

zu Z 22:

Das Pensionsgesetz 1965 sieht auch Teuerungszulagen zur Hilflosenzulage vor. Es wurde auch bisher die Hilflosenzulage in den Teuerungszulagenverordnungen des Landes berücksichtigt. Durch die geplante Novelle soll diese Vorgangsweise bestätigt werden.

zu Z 23:

Durch diese Ergänzungen werden die Wehrpflichtigen, die nach dem Zivildienstgesetz, BGBl.Nr.187/1974, ab 1. Jänner 1975 einen Zivildienst leisten, jene, die Präsenzdienst leisten, hinsichtlich des Weiterbezuges der Haushaltszulage gleichgestellt.

zu Z 24 und 25:

Unter dem im § 68 Abs.15 und 16 festgelegten Begriff "Einkünfte" soll der im § 5 Abs.2 und 3 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung der 26. Gehaltsgesetz-Novelle bezeichnete Inhalt verstanden werden.

zu Z 26:

Die Neufassung bringt lediglich eine sprachliche Klärstellung. Eine Änderung der Rechtslage tritt nicht ein.

zu Z 27:

Die im § 30 Abs.1 vorgesehene Verkürzung der Arbeitszeit von 42 auf 40 Stunden pro Woche ist auch bei Berechnung der Mehrdienstleistungsentschädigungen zu berücksichtigen.

zu Z 28:

Gemäß § 71 Abs.1 gebührt eine Mehrdienstleistungsentschädigung u.a. nur dann, wenn ein Freizeitausgleich innerhalb von 30 Tagen nicht möglich ist. Es sind daher auch Überstunden an Sonn- und Feiertagen primär durch Freizeit auszugleichen. Da für solche Überstunden gemäß Abs.3 eine Sonn- und Feiertagsvergütung gebührt, die über den Überstundenzuschlag an Wochentagen hinausgeht, wehren sich Beamte gegen einen Freizeitausgleich an Sonn- und Feiertagen. Durch die geplante Neuregelung soll eine Angleichung an § 16 Abs.2 zweiter Satz des Gehaltsgesetzes 1956 i.d.F. der 24. Gehaltsgesetz-Novelle erfolgen.

zu Z 29:

Die bisherige Einschränkung, die gegenständliche Zulage nicht für Dienstleistungen während der Nachtzeit zu gewähren, entfällt im Sinne einer Angleichung an die entsprechende Bundesregelung.

zu Z 30:

Siehe Begründung zu § 30 Abs.1

zu Z 31:

Durch die Neufassung der Bestimmungen über die Berücksichtigung des Nebengebührenanteiles beim Ruhegenuß soll vermieden werden, daß ein Beamter, der infolge Krankheit vor seiner Ruhestandsversetzung keine Nebengebühren erhielt, wesentlich schlechter gestellt wird, als ein Beamter, der bis zum Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung, insbesondere Mehrdienstleistungen ohne Unterbrechung erbringen konnte.

zu Z 32:

Durch Veränderung der Absatzbezeichnungen im § 71 anlässlich der Novelle vom 28. Juni 1973 muß nunmehr nachträglich auch im § 76 Abs.4 lit.c der Text entsprechend angepaßt werden und der angeführte Absatz geändert werden.

zu Z 33:

Die Neufassung dieses Absatzes ist zur Anpassung an den Amtsverlust eines Beamten gemäß § 27 des neuen Strafgesetzbuches erforderlich, um einen Beamten des Ruhestandes nicht anders zu behandeln als einen aktiven Beamten.

zu Z 34:

Die Neufassung dieses Satzes ist deshalb erforderlich geworden, weil der bisher verwendete Ausdruck "unversorgtes Kind" im Gesetz nicht mehr vorkommt und daher nicht umschrieben wird. Die Dienstpragmatik folgt hiebei dem Pensionsgesetz.

zu Z 35:

Neben einer formellen Änderung des ersten Satzes wird diesem Absatz eine Bestimmung angefügt, derzufolge nunmehr auch der Waisenversorgungsbezug ebenso wie bereits der Steigerungsbetrag der Haushaltszulage und die Familienbeihilfe während der Dauer einer Feriapraxis unabhängig von der Höhe der Entlohnung weiterbelassen wird. Eine entsprechende Änderung ist auch im Pensionsgesetz vorgesehen.

zu Z 36:

Mit der vorstehenden Fassung soll vermieden werden, daß für eine Waise zweimal ein Steigerungsbetrag bezogen wird. Dies entspricht auch dem Pensionsgesetz (§ 25 Abs.4).

zu Z 37:

Die Neufassung dieses Absatzes ist zur Anpassung an den Amtsverlust eines Beamten gemäß § 27 des neuen Strafgesetzbuches erforderlich, um einen Empfänger eines Versorgungsgenusses nicht anders zu behandeln als einen Ruhegenußempfänger oder einen aktiven Beamten.

zu Z 38:

Die Erhöhung des Absetzbetrages ergibt sich auf Grund der Erhöhung des monatlichen Werbungskostenpauschales durch die Einkommensteuergesetznovelle 1974, BGBl.Nr.469.

zu Z 39:

Die Neufassung des ersten Satzes ist zur Anpassung an die sich durch das neue Strafgesetzbuch ergebenden Änderungen in der DPL wegen Verlustes des Anspruches auf Ruhe- und Versorgungsbezüge erforderlich.

zu Z 40:

Das neue Strafgesetzbuch enthält keine dem § 26 Abs.1 lit.g des alten Strafgesetzbuches entsprechende Norm.

zu Z 41:

Der Landtag von Niederösterreich hat am 25. April 1974 einen Beamten des Dienstzweiges Nr.1 zum Kontrollamtsdirektor bestellt, wodurch die Übernahme dieser Funktionsbezeichnung in den Dienstzweig Nr.1 erforderlich wird.

zu Z 42:

Der Landtag von Niederösterreich hat am 25. April 1974 einen Beamten des Dienstzweiges Nr.1 zum Kontrollamtsdirektor bestellt, wodurch die Übernahme dieser Funktionsbezeichnung in den Dienstzweig Nr.1 erforderlich wird. Sie hat daher beim Dienstzweig Nr.2 zu entfallen. Durch das Gesetz vom 21. Februar 1974 über die Sozialhilfe (NÖ Sozialhilfegesetz - NÖ-SHG), LGBl.9200-0, wurden mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1974 die Bezirksfürsorgeverbände aufgelöst und die Bezirksbediensteten in den Landesdienst übernommen. Für die leitenden Verwaltungsbeamten der bisherigen Fürsorgeabteilung ist daher anstelle der Funktionsbezeichnung "Fürsorgeamtsleiter" die neue Funktionsbezeichnung vorzusehen.

Weiters erscheint es erforderlich, daß auch die leitenden Verwaltungsbeamten der seinerzeitigen Bezirksaltersheime (jetzt Landes-Altenheime) berechtigt sind, ab der V. Dienstklasse die Funktionsbezeichnung "Verwalter" zu führen.

zu Z 43:

Gemäß § 3 Abs.6 des Gehaltsüberleitungsgesetzes in der Fassung der 1. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1973, BGBl.Nr.317, kann in den Prüfungsvorschriften bestimmt werden, daß die Prüfung bestimmter



Gegenstände zu entfallen hat, wenn der Kandidat eine in diesem Gesetz oder in seinen Anlagen vorgesehene Dienstprüfung in den gleichen Gegenständen abgelegt hat und die bereits abgelegte Prüfung nicht für Beamte einer niedrigeren Verwendungsgruppe vorgesehen ist.

Zufolge der geplanten Novelle sollen die gleichwertigen Dienstprüfungen des Bundes jene des Landes ersetzen.

Die Ergänzung der Funktionsbezeichnung soll dem NÖ Sozialhilfegesetz, LGBl.9200-0 Rechnung tragen.

zu Z 44:

Gleichwertige Dienstprüfungen des Bundes sollen jene des Landes ersetzen.

zu Z 45:

In dem vom Landtag von Niederösterreich am 14. Dezember 1973 beschlossenen Dienstpostenplan für das Jahr 1974 ist in den Dienstzweigen Nr.7 (Höherer kulturtechnischer Dienst) und Nr.22 (Amtsärztlicher Dienst) je ein Dienstposten der Dienstklasse IX eingesetzt. Für diese Dienstposten wären auch im V.Teil (Dienstzweigeordnung) der DPL 1972 die entsprechenden Amtstitel vorzusehen.

zu Z 46:

Der Entwurf nimmt Rücksicht auf die im Forstrechtsbereinigungsgesetz in seiner Stammfassung vorgesehene Försterausbildung und auf jene, die durch die Forstrechtsbereinigungsgesetz-Novelle eingeführt wurde. Während zunächst als Voraussetzung für die Zulassung zur Staatsprüfung für den Försterdienst die Absolvierung einer Bundesförsterschule mit anschließender zweijähriger Praxis in einem Forstbetrieb vorgesehen war, werden die Förster ab 1972 an einer höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft, die mit einer Reifeprüfung abschließt, ausgebildet und haben erst nach der anschließenden Praxis (zwei Jahre) die Zulassungsvoraussetzungen für die Staatsprüfung erfüllt. Beide Ausbildungsarten sollen nunmehr als Aufnahmebedingung für den Dienstzweig Nr.19 gelten. Besondere Überleitungsbestimmungen für die bisher im Dienstzweig Nr.20 (Verwendungsgruppe C) eingestuften Förster sind vorgesehen.

zu Z 47:

Da nunmehr alle Förster in den Dienstzweig Nr.19 (Gehobener Forstaufsichtsdienst) überstellt werden und Neuaufnahmen ebenfalls nur mehr in diesen Dienstzweig erfolgen, hat der Dienstzweig Nr. 20 (Forstaufsichtsdienst) zu entfallen.

zu Z 48:

Die höchste Funktionsbezeichnung des Dienstzweiges Nr.42 wird dem Dienstzweig Nr.40 angeglichen.

zu Z 49:

Zufolge der Organisation der psychiatrischen Landeskrankenhäuser erscheint eine neue Funktionsbezeichnung für Beamte des Dienstzweiges Nr.42 auf einer Station in übergeordneter Verwendung zweckmäßig.

zu Z 50 und 51:

Die Bezeichnung des Dienstzweiges Nr.44 und 45 soll an das Sozialhilfegesetz angepaßt werden.

zu Z 52:

Durch die vorgesehene Ergänzung wird bestimmt, daß die Dienstprüfung über die im § 119 Abs.2 lit.a angeführten Gegenstände nur mündlich abzulegen ist.

zu Z 53 bis 55:

Der Entwurf bringt lediglich eine klarere systematische Gliederung ohne wesentliche materielle Änderungen.

zu Z 56:

Die bisherige Regelung der Höhe des Kilometergeldes war lediglich auf den gewöhnlichen Fahrpreis der Österreichischen Bundesbahnen, erste und zweite Wagenklasse, abgestellt.

Das Kilometergeld beträgt unter Zugrundelegung dieser bisherigen Berechnungsmodalität derzeit S 1,58.

Conäß § 142 Abs.1 wird Kilometergeld für Dienstreisen innerhalb der Länder Niederösterreich und Wien ohne Rücksicht auf die Art des Beförderungsmittels gewährt. Seit der Einführung der Automatik bei der Höhe des Kilometergeldes zum Fahrpreis der Österr. Bundesbahnen im Jahre 1965 hat der Individualverkehr erheblich zugenommen, sodaß der tatsächlichen Reisebewegung des Beamten mit dem eigenen Kraftfahrzeug mindestens die gleiche Bedeutung wie einem Massenbeförderungsmittel zukommt. Bei den Massenbeförderungsmitteln scheint die alleinige Anwendung des Tarifes der Eisenbahn für die Berechnung des Kilometergeldes als nicht zweckmäßig. Die bisherige Regelung soll daher dahingehend ergänzt werden, daß bei der Berechnung des Kilometergeldes auch auf die Kraftstoffkosten für Kraftfahrzeuge - unter Zugrundelegung eines Kraftstoffverbrauches von zehn Litern Fahrbenzin für eine Strecke von hundert Kilometern - Badacht genommen wird. Hierbei dient der im Sinne des Preisregelungsgesetzes 1957, BGBl.Nr.151, zuletzt geändert durch Bundesgesetz, BGBl.Nr.499/1972, für Fahrbenzin behördlich geregelte Preis.

Hinsichtlich der Massenbeförderungsmittel sollen aber nicht nur der Tarif der Eisenbahn, sondern auch die Fahrtgebühren der Kraftfahrlinien des Kraftwagendienstes der Österreichischen Bundesbahnen Grundlage für die Berechnung des Kilometergeldes sein. Das Kilometergeld wird daher ab 1. März 1974 S 2,-- betragen.

Auf Grund des § 10 Abs.2 der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl.Nr.133/1955, wurde das Kilometergeld für Bundesbedienstete mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 1973 für Personen- und Kombinationskraftwagen wie folgt festgelegt:

mit einem Hubvolumen bis 1000 cm <sup>3</sup> .....	S 1,90
von 1001 bis 1500 cm <sup>3</sup> .....	S 2,25
<hr/>	
von 1501 bis 2000 cm <sup>3</sup> .....	S 2,85
über 2000 cm <sup>3</sup> .....	S 3,30

je Fahrkilometer.

Bei diesen Ansätzen hat die mit Wirksamkeit vom 23. Februar 1974 eingetretene Benzinpreiserhöhung noch keine Berücksichtigung gefunden.

Auch durch die beabsichtigte Novelle bleibt das Kilometergeld des Landes hinter dem des Bundes zurück, wenn man davon ausgeht, daß Beamte regelmäßig Kraftfahrzeuge mit einem Hubvolumen von über 1000 cm<sup>3</sup> verwenden.

zu Z 57:

Zufolge der allgemeinen, spürbaren Teuerung ist auch der Aufwand der Bediensteten bei Außendiensttätigkeiten beträchtlich gestiegen. Aus diesem Grunde hat der Bund im Rahmen der Reisegebührenvorschrift der Bundesbediensteten die Ansätze der Tages- und Nächtigungsgebühren ab 1. Oktober 1973 um ca. 30 v.H. erhöht. Es ist daher notwendig, die entsprechenden Bestimmungen des VIII. Teiles der Dienstpragmatik der Landesbeamten (Landes-Reisegebührenvorschrift) abzuändern.

zu Z 58 und 59:

Gemäß § 141 Abs.1 lit.b DPL 1972 dient die Reisezulage zur Abdeckung des mit einer Dienstreise verbundenen Mehraufwandes für Verpflegung und Unterkunft sowie zur Deckung bestimmter Reiseauslagen. Durch die auf diesem Gebiet sich ergebenden Kostensteigerungen ist eine Anpassung an diese erforderlich; dies hat zweckmäßigerweise durch Verordnung der Landesregierung zu erfolgen.

zu Z 60:

Nach den bisherigen Bestimmungen mußte ein Beamter bis zum Ende des Kalendermonates, der der Beendigung der Reise, Übersiedlung oder dem Dienstantritt im neuen Dienstort folgt, um die jeweilige Gebühr ansuchen.

Diese Praxis hat Härten hervorgerufen, wenn zum Beispiel ein Bediensteter infolge eines erhöhten Arbeitseinsatzes oder sonstiger glaubwürdiger Gründe knapp die einmonatige Frist zur Antragstellung versäumt hat. Nach dem bisherigen Absatz 3 war eine Nachsicht von der Fristversäumnis nur zulässig, wenn der Beamte glaubhaft machen konnte, daß er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Er-

eignis ohne sein Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten. Die Begründungen, die die Bediensteten in ihren Eingaben für eine Fristnachsicht anführten, waren meist nicht ausreichend. Bei einer Antragsfrist von sechs ~~Monaten~~ wird es kaum zu einer Fristverlängerung kommen, weshalb eine Nachsichtserteilung auch nicht mehr vorgesehen ist. Wird die nunmehr unerstreckbare Frist versäumt, treten die Rechtsfolgen des Abs. 2 ein.

zu Z 61:

Bei Dienstreisen in Orte außerhalb von Wien und Niederösterreich, insbesondere bei Dienstreisen ins Ausland, reicht die Nächtigungsgebühr vielfach nicht aus. Es soll daher bei Nachweis höherer unvermeidbarer Auslagen deren Ersatz ermöglicht werden.

zu Z 62:

Bei Anwendung der bisher geltenden Faktoren haben sich bei jenen Kraftfahrzeuglenkern, deren Reisebeihilfe wegen der weniger gefahrenen Kilometer danach zu berechnen war, unterdurchschnittliche Werte ergeben. Durch die vorgesehene Änderung tritt eine vertretbare Anhebung ein.

zu Z 63:

Zufolge der bisherigen Regelung wurde die Reisebeihilfe bei Bediensteten der angeführten Dienstzweige gekürzt, wenn der Beamte ein eigenes Kraftfahrzeug benutzte und hierfür Kilometergeld erhielt. Da diese Reisebeihilfe eine Pauschalierung der Tages- und Nächtigungsgebühr darstellt, ist die Kürzung nicht gerechtfertigt und wäre ersatzlos zu streichen.

zu Z 64:

Die Neufassung bringt lediglich eine sprachliche Klarstellung. Eine Änderung der Rechtslage tritt nicht ein.

zu Z 65 bis 70:

Durch die Ersetzung des Begriffes "Aufenthaltort" durch den Begriff "Wohnung" wird eine rechtliche Klarstellung für jene Fälle erreicht, in denen Beamte zwei oder mehrere Wohnungen besitzen.

zu Z 71:

Durch Verwendung des Begriffes "unverheiratete" Beamte wird der Kreis der Anspruchsberechtigten auch auf jene Beamten ausgedehnt, deren Ehe aufgelöst wurde.

Zu Artikel II

Für Fürsorgerinnen, die nur wegen des Gehaltes nicht in den neuen Dienstzweig Nr.32 überstellt werden konnten, sollen keine ungünstigeren Normen anlässlich der Ruhestandsversetzung gelten, als für die in den neuen Dienstzweig überstellten Fürsorgerinnen.

Zu Artikel III

zu Art.X der Anlage B:

Für den Dienstzweig Nr.44 (Pflegefachdienst an den Landesfürsorgeheimen) ist die gleiche Aufnahmebedingung wie für den ebenfalls der Verwendungsgruppe K<sub>6</sub> zugewiesenen Dienstzweig Nr.40 (Krankenpflegefachdienst) vorgesehen. Es ist daher gerechtfertigt, auch bei den Bediensteten jenes Dienstzweiges die Zeit einer tatsächlichen schulischen Fachausbildung bei Festsetzung des Stichtages gemäß § 7 Abs.4 durch Ergänzung der Aufzählung der Dienstzweige um die Nr.44 zu berücksichtigen.

Da dies für beide Dienstzweige gleichzeitig (rückwirkend mit 1. April 1972) erfolgen soll, § 7 Abs.4 Z 3 aber auch durch diese Novelle (durch Ersetzung des Dienstzweiges Nr.20 durch den Dienstzweig Nr.19) mit Wirksamkeit vom 1.Oktober 1973 geändert wird, bedarf es einer eigenen Übergangsbestimmung.

zu Art.XI der Anlage B:

Mit dieser Formulierung wird klargestellt, daß auch der einen Ruhegenuß beziehende Beamte bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen Anspruch auf Studienbeihilfe hat. Die Erhöhung des Betrages auf S 1.310,-- per 1.Juli 1974 wurde im Art.I Z 18 vorgesehen.

zu Art.XII der Anlage B:

Nach der bisherigen Rechtslage wurden im bestehenden Dienstverhältnis gewährte Sonderurlaube und sonstige Dienstfreistellungen in der Regel für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht angerechnet. Da künftig die Anrechnung zur Hälfte erfolgt, soll die Möglichkeit geschaffen werden, solche in der Vergangenheit gelegene Zeiträume auf Antrag nachträglich gleichfalls im halben Ausmaß zu berücksichtigen.

zu Art.XIII der Anlage B:

Um eine verschiedene Behandlung von Empfängern von Ruhe- und Versorgungsgenüssen zu vermeiden (Neu- und Altpensionisten), ist es notwendig, die Allgemeine Dienstzulage auch bei jenen Personenkreis zu berücksichtigen, der diese Zulage während des aktiven Dienstverhältnisses nicht bezogen hat.

zu Art.XIV der Anlage B:

Gemäß Abschnitt VIII des Forstrechtsbereinigungsgesetzes, BGBl.Nr.222/1962, erfolgte die Ausbildung von Förstern in Bundesförsterschulen. Voraussetzung für die Aufnahme war die Erfüllung der Schulpflicht (VS, HS oder Untermittelschule). Nach Abschluß der Försterschule (einjähriger Grundlehrgang, zweijähriger Fachlehrgang, dazwischen einjährige Vorpraxis), frühestens also mit dem 18. Lebensjahr, hätte eine zweijährige Praxis in einem Forstbetrieb zu folgen, nach deren Absolvierung die Ablegung der Staatsprüfung für den Försterdienst möglich war (frühestens 20. Lebensjahr). Dieser Ausbildungsgang konnte letztmalig im Herbst 1971 begonnen werden (Art.II Abs.4 der FRBG-Novelle, BGBl.Nr.372/1971).

Gemäß § 48 des FRBG. i.d.F. der FRBG-Novelle (in Kraft getreten am 1.1.1972 - Art.III lit.c dieser Novelle) sind nunmehr Voraussetzungen für die Zulassung zur Staatsprüfung für den Försterdienst u.a. der erfolgreiche Besuch der höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft, die an die 8. Schulstufe anschließt, und 5 Schulstufen umfaßt ( 9. bis

13. Schulstufe) sowie eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit nach Absolvierung der genannten Lehranstalt. Die Ausbildung endet daher frühestens mit dem 21. Lebensjahr.

Durch Abs.2 des Entwurfes ist vorgesehen, die Förster mit "alter" Ausbildung, die ab dem 1.10.1973 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zum Land aufgenommen werden, denjenigen, die gemäß Abs.1 mit einem zweijährigen Überstellungsverlust in die Verwendungsgruppe K<sub>L2V</sub> überstellt werden, gleichzustellen.

zu Art.XV der Anlage B:

Die Gebietskörperschaften verhandeln mit den Gewerkschaften über ein neues Bezugsschema für Beamte, das am 1. Jänner 1976 in Kraft treten soll. Eine Überleitung von Beamten, die schon den bisherigen Höchstbezug ihrer Verwendungsgruppe erreicht haben, in das neue Schema, wird nur sehr schwer möglich sein. Es handelt sich hierbei um einige wenige Beamte mit den längsten Dienst- und Lebensjahren.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf des

Gesetzes, mit dem die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972) geändert wird (DPL-Novelle 1974),

der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung:

M a u r e r

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Auffertigung:

